

Allgemeine Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit

für alle Gesellschaften des MVV Energie-Konzerns

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZA) ergänzen für Werkleistungen aller Art, insbesondere Bauleistungen (zusammen im folgenden auch „Arbeiten“), die Einkaufsbedingungen für alle Gesellschaften des MVV Energie-Konzerns.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Arbeiten einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Baustellenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, zu beachten.

2. Allgemeine Regelungen

2.1 Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Alle Arbeiten müssen unter Leitung und Aufsicht einer dafür verantwortlichen Person des Auftragnehmers durchgeführt werden. Die verantwortliche Person ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Ferner ist jeder Wechsel der verantwortlichen Person unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Die verantwortliche Person muss die für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten erforderliche körperliche Eignung, Zuverlässigkeit und Fachkunde haben sowie über ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, verfügen. Ferner muss die verantwortliche Person über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift besitzen. Die verantwortliche Person muss dem eingesetzten Personal sowie Nachunternehmern gegenüber weisungsbefugt sein.

2.2 Ein- bzw. Unterweisung des Personals

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sein Personal sowie das Personal seiner Nachunternehmer eine Einweisung über die allgemeine Ordnung auf der Arbeits- bzw. Baustelle erhält. Sofern der Auftragnehmer der Mitwirkung des Auftraggebers bedarf, ist dies rechtzeitig vorher anzuzeigen. Ferner sorgt der Auftragnehmer dafür, dass sein Personal sowie das Personal seiner Nachunternehmer alle für die Arbeiten notwendigen Unterweisungen erhalten.

2.3 Ausländische Arbeitnehmer

Sofern der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer Personal einsetzen, dass nicht die Landessprache des Leistungsortes bzw. die ggf. vereinbarte Projektsprache beherrscht, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die verantwortliche Person des Auftragnehmers (Ziff. 2.1) über die für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten sowie die Erteilung von Weisungen an dieses Personal notwendigen Sprachkenntnisse verfügt. Ferner hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass mindestens ein Mitarbeiter des Auftragnehmers ständig am Leistungsort verfügbar ist, der über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt.

2.4 An-/ Abmeldung

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer hat sich entsprechend der am Leistungsort geltenden Regelungen an- und abzumelden.

2.5 Einrichtung von Arbeits- und Baustellen; Ordnung

Die Einrichtung und Auflösung von Arbeits- und Baustellen ist mit dem Vertreter des Auftraggebers abzustimmen. Sofern und soweit der Auftragnehmer mit der Einrichtung oder Auflösung der Arbeits- oder Baustelle und/oder mit Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung beauftragt ist, hat er die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu ergreifen. Baustelleneinrichtungs- oder ordnungspläne sind dem Auftraggeber vor ihrer Festlegung/Umsetzung zur Zustimmung vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeits- oder Baustelle ständig in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung seiner Arbeiten Nachbarbargewerke, Anlieger sowie der Verkehr einschließlich der Fußgänger nicht gefährdet werden und unter Berücksichtigung der Umstände möglichst geringe Emissionen an Lärm, Schmutz und Abgasen entstehen.

2.6 Transport und Lagerung

Für den Transport und die Lagerung von Materialien dürfen nur die angewiesenen Verkehrswege und Lagerstellen genutzt werden. Verkehrswege sind freizuhalten. Transporte sind mit der erforderlichen und geeigneten Ladungssicherung durchzuführen.

3. Arbeitsschutz

3.1 Sicherheitspass

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sein Personal sowie das Personal seiner Nachunternehmer einen Sicherheitspass mitführen. Zugelassen ist der vom Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. (WEG) der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) herausgegebene Sicherheitspass (Personal Safety Logbook) sowie vergleichbare Sicherheitspässe. In diesen sind alle wichtigen Informationen in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit einzutragen (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Unterweisungen, Qualifikationen). Der Sicherheitspass ist auf aktuellem Stand zu halten.

Der Sicherheitspass ist nicht erforderlich für Personal, das ausschließlich kaufmännische oder beratende Tätigkeiten ausführt und diese Tätigkeiten ausschließlich in Bereichen erbringt, in denen weder gefährliche Arbeiten stattfinden noch eine persönliche Schutzausrüstung vorgeschrieben ist.

Die Sicherheitspässe sind auf Verlangen dem zuständigen Vertreter des Auftraggebers zur Kontrolle vorzulegen; das Personal ist anzuweisen, einem entsprechenden Vorlageverlangen nachzukommen. Sofern Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder von Nachunternehmern keinen Sicherheitspass bei sich führen oder die Einträge im Sicherheitspass nicht den zu stellenden Anforderungen oder Qualifikationen entsprechen, dürfen die Arbeiten vom betreffenden Personal nicht durchgeführt werden. Die Vertreter des Auftraggebers haben das Recht, bei begründeten Zweifeln an der Qualifikation des Personals die Durchführung von Arbeiten zu untersagen und bei Bedarf das Personal von der Arbeits- oder Baustelle zu verweisen.

3.2 Freigabeverfahren

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers (Ziff. 2.1) hat sich vor Beginn der Arbeiten beim Auftraggeber über am Leistungsort bestehende Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren für einzelne Handlungen (z. B. Befahrerlaubnis, Feuerarbeiten, Freischaltungen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung durch das Personal des Auftragnehmers sowie das Personal seiner Nachunternehmer zu gewährleisten. Freigaben sollen schriftlich eingeholt und erteilt werden.

3.3 Gefährdungsbeurteilungen

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten für das zum Einsatz kommende Personal eine Beurteilung der mit den Arbeiten verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und dies zu dokumentieren. Die Dokumentation ist am Leistungsort verfügbar zu halten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dokumente einzusehen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind spezifische Gefahrenlagen und vorhandene Schutzeinrichtungen am Leistungsort zu berücksichtigen.

3.4 Arbeitsmittel

Der Auftragnehmer ist unbeschadet der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die bestimmungsgemäße Verwendung der von ihm eingesetzten Arbeitsmittel wie z. B. elektrische Betriebsmittel, Krananlagen und Hebezeuge, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Kräftefahrzeuge, Gerüste, Leitern und Tritte, verantwortlich.

Es dürfen nur geprüfte und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Prüfung der Arbeitsmittel ist nachvollziehbar zu dokumentieren und zur Einsicht durch den Auftraggeber vorzuhalten, sofern die Arbeitsmittel keine gültigen Prüfplaketten vorweisen.

Für die Bedienung und Benutzung von Arbeitsmitteln, für die Befähigungsnachweise erforderlich sind, bspw. für Krananlagen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge usw. sind die erforderlichen Befähigungsnachweise mitzuführen.

Die Nutzung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers bedarf dessen vorheriger Zustimmung. Die zur Verfügung gestellten oder mit seiner Zustimmung genutzten Arbeitsmittel des Auftraggebers sind vor der Benutzung auf etwaige Mängel zu überprüfen; mangelhafte Arbeitsmittel dürfen, soweit damit Gefahren Personen oder Sachen verbunden sind, nicht genutzt werden. Festgestellte Mängel sind dem Vertreter des Auftraggebers unverzüglich zu melden.

3.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung (Ziff. 3.3) erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß benutzt wird. Dabei sind die Vorgaben der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) zu beachten. In allen Bereichen des

Leistungsortes muss die dort ggf. vorgeschriebene PSA getragen werden.

3.6 Gefahrstoffe

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe, die am Leistungsort verwendet werden sollen, durchzuführen. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen der verwendeten Gefahrstoffe sind vorzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber zur Einsichtnahme vorzulegen. Besteht gegenüber Behörden eine Anzeigepflicht für den Umgang mit Gefahrstoffen, so hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen und dem Auftraggeber nachzuweisen.

Vor der Verwendung von Gefahrstoffen am Leistungsort ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Verwendet der Auftragnehmer Gefahrstoffe, hat er die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Auf der Arbeits- oder Baustelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen vorgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Rückstände von Gefahrstoffen oder durch seine Tätigkeit entstandene Gefahrstoffe hat der Auftraggeber zu entfernen.

3.7 Kampfmittel

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten hat der Auftragnehmer eine Unterweisung aller seiner am Leistungsort beschäftigten Mitarbeiter anhand des "Leitfaden für Baustellenpersonal" des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg durchzuführen. Die Unterweisung ist im Sicherheitspass zu dokumentieren und auf aktuellem Stand zu halten.

3.8 Arbeitsmedizinische Eignung und Vorsorgeuntersuchung

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter des Auftraggebers und seiner Nachunternehmer zum Einsatz kommen, die die körperliche Eignung für die Arbeiten haben und die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, ArbMedVV) erfolgreich durchlaufen haben. Die Teilnahme an erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen soll aus dem Sicherheitspass hervorgehen.

3.9 Unfallmeldungen

Bei Unfällen mit Personenschaden auf der Arbeits- oder Baustelle ist die betriebliche Notruf-Meldestelle des Auftraggebers am Leistungsort unverzüglich zu benachrichtigen. Jeder Unfall mit Personenschaden ist zudem dem Vertreter des Auftraggebers unverzüglich zu melden.

Über jeden Unfall mit Personenschaden ist unverzüglich nach seiner Meldung, spätestens am nächsten Werktag, ein Unfallbericht an den Auftraggeber zu erstatten. Bei Unfällen mit Todesfolge, elektrischen Unfällen und Unfällen mit einer lebensbedrohlichen Verletzung ist der Bericht noch am Tag des Unfalls zu erstatten. Eine Kopie des Unfallberichtes ist umgehend an folgende E-Mail-Adresse zu richten: Fremdfirmenunfaelle@mvv.de. Im Unfallbericht sind Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolgen, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen Maßnahmen der künftigen Vermeidung zu beschreiben. Nach abschließender Klärung des Unfalls ist ein Abschlussbericht an den Auftraggeber zu übermitteln.

Leichte Verletzungen, die vor Ort oder in einer Sanitätsstation des Auftraggebers behandelt werden, sind in einem Verbandbuch zu dokumentieren.

Spätestens bis 15. Februar des Folgejahres hat der Auftragnehmer die nachfolgenden Angaben an die E-Mail-Adresse Fremdfirmenunfaelle@mvv.de zu übermitteln:

- Anzahl der Arbeitsunfälle ab einem Krankheitstag (gerechnet ohne Unfalltag) auf Arbeits- oder Baustellen von Unternehmen des MVV Energie-Konzerns im Vorjahr
- Anzahl der für Unternehmen der MVV Energie-Gruppe geleisteten Arbeitsstunden im abgelaufenen Kalenderjahr
- Quote der Arbeitsunfälle ab einem Krankheitstag (gerechnet ohne Unfalltag) pro 1 Million geleisteter Arbeitsstunden (LTIF), jeweils getrennt nach den einzelnen Unternehmen der MVV Energie-Gruppe.

3.10 Alkohol, Drogen und andere berauschende Mittel

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln am Leistungsort sind verboten. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln stehen, sind von der zuständigen Person des Auftragnehmers (Ziff. 2.1) unverzüglich von der Arbeits- bzw. Baustelle zu verweisen.